Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Schweizerische Botschaft in Tunesien

Familiennachzug: Eheleute (Eheschliessung wurde bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen), Minderjährige Kinder, Unterhaltsabhängige Elternteile

18.12.2025

Dokumente, die Sie persönlich Ihrer Schweizer Vertretung vorgelegen müssen

Einzureichende Dokumente bei allen Gesuchen um Familiennachzug

Dokumente des Familienmitgliedes mit Wohnsitz in der Schweiz

1. Reisepass

Tunesien:

- Gültiger Reisepass im Original. Die Schreibweise der Namen und Vornamen muss mit den restlichen Dokumenten identisch sein.

Libyen:

- Gültiger Reisepass im Original und darf nicht vor mehr als 10 Jahren ausgestellt worden sein. Die Schreibweise der Namen und Vornamen muss mit den restlichen Dokumenten identisch sein.

2. Antragsformulare

- 3 Antragsformulare für ein nationales Visum D, vollständig ausgefüllt, datiert und unterschrieben – erhältlich am Schalter der Botschaft oder Online unter: https://bit.ly/3zq7YL9

3. Fotos

- 4 Passfotos (nicht retuschiert, nicht älter als 6 Monate und auf weissem Hintergrund) gemäss ICAO Standards : https://bit.ly/3x2OBoT

Dokumente des Familienmitgliedes mit Wohnsitz in der Schweiz

4. Ausweis / Aufenthaltstitel

- Bei Schweizer Staatsbürger: Kopie des Passes oder der Identitätskarte
- Bei ausländische Personen: Kopie des Aufenthaltstitels

5. Wohnsitzadresse

- Kopie der Wohnsitzbestätigung ausgestellt von der Gemeinde des Wohnortes in der Schweiz

Sonstiges

6. Formular «Persönliche Daten»

- Seite 4 dieses Merkblattes – vollständig ausgefüllt und unterschrieben

Einzureichende Dokumente für Eheleute deren Eheschliessung bereits im schweizerischen Zivilstandsregister eingetragen wurde

Dokumente des in Tunesien / Libyen wohnhafter Partner

7. Strafregisterauszug

Tunesien:

- Strafregisterauszug (Bulletin n°3) – auf Französisch, nicht älter als **3 Monate**

Libyen:

- Strafregisterauszug – auf Arabisch (**شهادة بالحالة الجنائية**), nicht älter als **3 Monate**

8. Nachweis der eingetragenen Eheschliessung

- Aktueller Schweizer Familienausweis

22, rue Platon, Z.A. Kheireddine
B.P. 73
2015 Le Kram, Tunis
Téléphone: +216 71 191 997
Fax: +216 71 180 250
tunis@eda.admin.ch
https://www.eda.admin.ch/tunisie

Einzureichende Dokumente für minderjährige Kinder

Unterlagen des Kindes

7. Geburtsurkunde (Sofern nicht in Tunesien oder Libyen geboren, bitte zuerst die Botschaft kontaktieren)

Tunesien:

- Geburtsurkunde (**مضمون ولادة**) – auf Französisch (Die französische Version wird von den tunesischen Zivilstandsbehörden ausgestellt)

Libyen:

- Geburtsurkunde (**شهادة ميلاد**) – auf Arabisch (ausgestellt von den libyschen Zivilstandsbehörden)

Unterlagen der Eltern

8. Zustimmung beider Eltern

- Zustimmung beider Eltern mit beglaubigten Unterschriften

9. Scheidungsurteil (bei geschiedenen Eltern)

Tunesien:

- Scheidungsurteil erster Instanz (Urteile höherer Instanzen sind hinzuzufügen falls zutreffend) – auf Arabisch - **(حكم طلاق ابتدائي و الاستئناف إن تم)**
- Rechtskraftbescheinigung – auf Arabisch
  (شهادة في عدم استئناف حكم شخصي، شهادة في عدم التعقيب أو حكم التعقيب إن تم)

Libyen:

- Scheidungsurteil (**حكم طلاق**) – auf Arabisch

Einzureichende Dokumente für unterhaltsabhängige Elternteile

Unterlagen des Elternteils

7. Strafregisterauszug

Tunesien:

- Strafregisterauszug (Bulletin n°3) – auf Französisch, nicht älter als **3 Monate**

Libyen:

- Strafregisterauszug – auf Arabisch (**شهادة بالحالة الجنائية**), nicht älter als **3 Monate**

8. Unterlagen zur finanziellen Situation

- Erklärungsschreiben zur finanziellen Situation (evtl. ebenfalls zur gesundheitlichen und sozialen Situation), dass somit die Wichtigkeit des Gesuches um Familiennachzuges erläutert. Weitere nützliche Dokumente, wenn vorhanden (Kontoauszüge, Rente, medizinischer Bericht, usw.)

Unterlagen des Kindes mit Wohnsitz in der Schweiz

9. Geburtsurkunde

Tunesien:

- Geburtsurkunde (**مضمون ولادة**) – auf Französisch (Die französische Version wird von den tunesischen Zivilstandsbehörden ausgestellt)

Libyen:

- Geburtsurkunde (**شهادة ميلاد**) – auf Arabisch (ausgestellt von den libyschen Zivilstandsbehörden)

Die Originaldokumente sind für die zuständige Zivilstandsbehörde in der Schweiz bestimmt und dürfen nicht älter als sechs Monate sein. Sie werden nicht zurückgegeben. Fotokopien werden nicht akzeptiert. Gegebenenfalls können weitere Dokumente angefordert werden.

Die Schweizerische Botschaft behält sich das Recht vor, zusätzliche Dokumente anzufordern.

Übersetzung

Sämtliche tunesischen/libyschen Dokumente, die in arabischer Sprache eingereicht werden müssen, sind mit einer Übersetzung in eine schweizerische Amtssprache (Französisch, Deutsch, Italienisch) oder Englisch zu ergänzen. Die Originaldokumente in arabischer Sprache müssen ebenfalls bei der Botschaft eingereicht werden.

Beglaubigung

Tunesien: Alle tunesischen Dokumente, einschliesslich der Originale in arabischer Sprache sowie Übersetzungen, müssen mit einer **Apostille** versehen sein. In Tunesien sind Notare befugt, die Apostille anzubringen.
Libyen: Alle libyschen Dokumente, einschliesslich der Originale in arabischer Sprache sowie Übersetzungen, müssen vom Aussenministerium in **Tripolis** beglaubigt werden.

Gebühren

Die aktuellen Gebühren entnehmen Sie folgendem Link: https://bit.ly/3ai0641
Die Kosten sind in bar oder per Kreditkarte zu begleichen und können ohne vorherige Ankündigung geändert werden.
Die Bearbeitung des Antrages ist **kostenfrei**, wenn der in der Schweiz wohnhafte Ehepartner Staatsangehöriger eines EU- oder EFTA -Staates (Schweiz, Norwegen, Liechtenstein und Island) ist, oder der Antragsteller ein Kind unter 6 Jahren ist.

Weitere Informationen

Terminvereinbarung und persönliche Vorsprache:
Die in Tunesien oder Libyen wohnhaften Antragsteller sind verpflichtet am Schalter der Vertretung vorzusprechen. Eine vorherige Terminvereinbarung ist nötig.
Um einen Termin zu vereinbaren, wenden Sie sich bitte an die Botschaft unter der Telefonnummer (+216) 71 191 997 (nach Auswahl der Sprache drücken Sie bitte die 1, um mit der Konsularabteilung verbunden zu werden) oder per E-Mail an tunis@eda.admin.ch. Bitte geben Sie den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum und die Telefonnummer des in Tunesien/Libyen wohnhaften Partners an.
Die Originaldokumente können auch per Post zugestellt werden, es wird jedoch empfohlen, die Dokumente vorab per E-Mail zwecks Überprüfung an diese Vertretung zu senden.

Zuständigkeit: Die Botschaft beglaubigt die eingereichten Dokumente und leitet sie an die zuständigen Zivilstands- und Migrationsbehörden in der Schweiz weiter. Die Entscheidung über ein Gesuch um Familiennachzug in der Schweiz fällt in der alleinigen Zuständigkeit der Schweizer Behörden. Die Botschaft hat somit keinen Einfluss auf die Entscheidung.

Bearbeitungszeit: Die gesamte Bearbeitungszeit liegt in der Regel zwischen 10 und 12 Wochen. Diese Angabe ist unverbindlich und kann je nach Antrag, aktueller Arbeitsbelastung der Vertretung und zuständiger Kanton variieren.

Persönliche Daten

Partner 1	Familienname:	Vorname(n):
	Geburtsdatum:	Geburtsort und -land:
	Nationalität(en):	
	Wohnort (genaue Adresse):	
	Telefonnummer :	
	E-Mail:	

Partner 2	Familienname:	Vorname(n):
	Geburtsdatum:	Geburtsort und -land:
	Nationalität(en):	Heimatort(e) (Schweizer Bürger):
	Wohnort (genaue Adresse):	
	Telefonnummer :	
	E-Mail:	

Datum und Unterschrift (die Unterschrift einer einzigen betroffenen Person ist ausreichend und muss nicht beglaubigt werden. Bei minderjährigen Kindern ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich)

_____

Reserviert für amtliche Eintragungen

22, rue Platon, Z.A. Kheireddine
B.P. 73
2015 Le Kram, Tunis
Téléphone: +216 71 191 997
Fax: +216 71 180 250
tunis@eda.admin.ch
https://www.eda.admin.ch/tunisie